

§ 57 BOA (Brandenburg) — Signale, Bedienen der Weichen und Sicherungsanlagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) In der Dienstordnung sind alle in der Anschlußbahn anzuwendenden Signale sowie die Abweichungen von den Bestimmungen des Signalbuches anzugeben. Spezielle Signale und Warnanlagen sind hinsichtlich der Bedeutung und Wirkungsweise zu erläutern.
- (2) Wenn die vorhandene Außenbeleuchtung das rechtzeitige Erkennen der Signale gewährleistet, die nach dem Signalbuch nicht zwingend beleuchtet werden müssen, kann unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse des Betriebsdienstes auf die Beleuchtung dieser Signale verzichtet werden. Diese Signale sind in der Dienstordnung bekanntzugeben. Soweit solche Signale auch für Fahrten der Deutschen Reichsbahn gelten, ist die vorgesehene Regelung mit dem Anschlußbahnhof abzustimmen.
- (3) Für das Bedienen der Weichen und der Sicherungsanlagen gelten die für die jeweilige Bauart bekanntgegebenen Bedienungsvorschriften oder Bedienungsanleitungen. Weitere Bestimmungen sind in der Anweisung Nr. 29 zur BOA - Bedienen der Weichen und Sicherungsanlagen - enthalten.

Zitiervorschlag: § 57 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/57>